

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. September 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Universität Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG), LGBl. 2005 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Universitätsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 21 Abs. 2

2) Im Übrigen findet auf das Universitätspersonal das Personalreglement Anwendung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

Art. 25 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 36

VIb. Rechnungslegung

Art. 36

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Universität Liechtenstein wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.